



Gemeinde Magden

Reglement zur Regelung der Parkierung bei Anlässen (Parkierungsreglement)

Parkierungsreglement

Version: Entscheid Gemeinderat

Datum: 27. Juni 2011



Inhaltsverzeichnis

Ingress	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweckbestimmung	3
§ 2 Grundsatz	3
B. Bewilligung	3
§ 3 Bewilligungspflicht.....	3
§ 4 Vorbehalt weiterer Bewilligungspflichten	4
§ 5 Bewilligungsgebühr.....	4
C. Vorgaben an die Parkierung bei Anlässen	4
§ 6 Allgemeines	4
§ 7 Anlässe mit weniger als 250 Teilnehmenden	4
§ 8 Anlässe mit zwischen 250 und 500 Teilnehmenden	5
§ 9 Anlässe mit mehr als 500 Teilnehmenden	5
§ 10 Parkierungskonzept.....	6
D. Schlussbestimmungen	6
§ 11 Pflichtverletzungen und Übertretungen.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6



Ingress

Der Gemeinderat der Gemeinde Magden, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01), auf § 102 f. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG, SAR 713.100), § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, SAR 171.100) sowie auf § 9 Abs. 7 des Polizeireglements der Gemeinden im Einzugsgebiet der Regionalpolizei Unteres Fricktal, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

Dieses Reglement bezweckt, die Parkierung bei der Durchführung von Anlässen zu ordnen. Den Veranstalter soll damit ein verbindliches Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2 Grundsatz

Für Anlässe bis ca. 500 Teilnehmende stehen in Magden ausreichend öffentliche Parkflächen zur Verfügung. Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen mit mehr als 500 Teilnehmenden haben besondere Vorkehrungen zu treffen. Solche Anlässe werden der Bewilligungspflicht unterstellt.

B. Bewilligung

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Anlässe mit mehr als 500 Teilnehmenden bedürfen hinsichtlich der Parkierung einer Bewilligung des Gemeinderats.

² Das Gesuch ist unter Angabe des Parkierungskonzeptes an die Gemeindeverwaltung zu richten.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bestimmungen dieses Reglements, der weiteren Gemeindereglemente und des übergeordneten Rechts eingehalten werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

⁴ Die erforderlichen Absprachen, z.B. mit Coop oder anderen Grundeigentümern, sind durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vor der Gesucheinreichung zu tätigen.



§ 4 Vorbehalt weiterer Bewilligungspflichten

Weitere Bewilligungen bzw. einzureichende Gesuche, z.B. für die Benützung von Gemeinderäumlichkeiten, bleiben vorbehalten. Verschiedene Gesuche an den Gemeinderat für einen Anlass sind nach Möglichkeit gemeinsam einzureichen.

§ 5 Bewilligungsgebühr

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt pauschal CHF 50.– pro Anlass.

² Besonderer Aufwand der Gemeindeinstitutionen wird separat in Rechnung gestellt. Dabei gilt ein Stundenansatz von CHF 85.– pro Arbeitskraft. Zur Sicherstellung für allfällige Ansprüche der Gemeinde kann ein Depot verlangt werden.

³ Auf Gesuch hin können Gebühren erlassen oder reduziert werden, insbesondere bei Gemeinnützigkeit des Veranstalters.

C. Vorgaben an die Parkierung bei Anlässen

§ 6 Allgemeines

¹ Veranstalterinnen oder Veranstalter von Anlässen sind für die geordnete Parkierung verantwortlich.

² Zur Parkierung bei Anlässen sind in erster Priorität die vorhandenen öffentlichen Parkplätze, in zweiter Priorität die öffentlichen Reserveparkplätze (gemäss Übersichtsplan) und in dritter Priorität Parkierungsmöglichkeiten Dritter (z.B. Coop oder weitere Grundeigentümer) zu benutzen.

³ Bei der Benützung des Leopold's Karl's Haus ist das entsprechende Betriebs- und Parkkonzept einzuhalten.

⁴ Der Abschluss der notwendigen Versicherungen ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters. Die Gemeinde Magden haftet nicht für Diebstahl, Beschädigungen, Elementar- oder Wasserschäden und dergleichen.

§ 7 Anlässe mit weniger als 250 Teilnehmenden

¹ Zur Parkierung sind die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Magden gemäss Übersichtsplan zu verwenden.

² Ein Verkehrsdienst zur Parkplatzeinweisung ist bei Bedarf durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter selbst zu gewährleisten.



§ 8 Anlässe mit zwischen 250 und 500 Teilnehmenden

¹ Zur Parkierung sind die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Magden, inklusive Dorfplatz, gemäss dem Konzept „Parkraumbewirtschaftung“ zu verwenden.

² Wird der Reserveplatz auf dem Dorfplatz zur Parkierung verwendet, so ist dieser zusammen mit dem Raumbenützungsgesuch zu reservieren.

³ Zur Parkplatzeinweisung ist vom Veranstalter auf eigene Kosten ein Verkehrsdienst zu organisieren. Das Konzept des Verkehrsdienstes ist zusammen mit dem Raumbenützungsgesuch einzureichen.

§ 9 Anlässe mit mehr als 500 Teilnehmenden

Der Veranstalter hat einen kostenpflichtigen Verkehrsdienst zur Parkplatzeinweisung durch die Feuerwehr Magden-Olsberg sicherzustellen. Die erforderliche Absprache mit der Feuerwehr ist rechtzeitig vorzunehmen. Die Einsatzkosten der Feuerwehr bemessen sich nach dem Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der Gemeinden Magden und Olsberg (Einsatzkostentarif).



§ 10 Parkierungskonzept

Das Parkierungskonzept der Veranstalterin oder des Veranstalters hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung des Anlasses
- b. Zeitliche Dauer des Anlasses
- c. Geschätzte Teilnehmerzahl
- d. Geschätzte Anzahl Privatfahrzeuge
- e. Parkierungsmöglichkeiten für die Teilnehmenden (inkl. Nachweise der erforderlichen Absprachen)

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Pflichtverletzungen und Übertretungen

¹ Werden grobe Pflichtverletzungen festgestellt, kann der Gemeinderat ersatzweise Massnahmen ergreifen, zusätzliche Auflagen verfügen oder die Bewilligung entziehen.

² Übertretungen dieses Reglements werden mit Verweis oder Busse gemäss den gesetzlichen Vorschriften bestraft.

§ 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch den Gemeinderat am 1. Juli 2011 in Kraft.

GEMEINDERAT MAGDEN

Frau Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Brunette Lüscher Michael Widmer



Anhang zum Reglement:

Konzept „Parkraumbewirtschaftung“ mitsamt Übersichtsplan